

5. Protestwesen

Reglement Das Protestwesen unterliegt dem Wettspielreglement, Artikel Nr. 50–57 und 64.

Ablauf

1. Während des Spiels

Erstes Ziel des Protestes ist es, dem Schiedsrichter eine Bedenkzeit über einen getroffenen Entscheid einzuräumen, um ihm eventuell Gelegenheit zu einer Korrektur zu geben. Damit der Protest entgegengenommen werden kann, muss dieser vom Captain auf jeden Fall **vor** Wiederaufnahme des Spieles erhoben werden. Der Captain hat beim Schiedsrichter zu erklären „**ich protestiere**“ (mit **Grundangabe**).

2. Sofort nach dem Spiel

Wird der Protest aufrechterhalten, hat der Captain nach Beendigung des Wettspiels den Protest auf dem Protestformular, welches ihm vom Schiedsrichter zu überreichen ist, niederzulegen – bei Juniorenspielen im Beisein des Juniorenbegleiters.

Der Captain der gegnerischen Mannschaft ist durch den Schiedsrichter zur Unterzeichnung des Protestes einzuladen (bei Juniorenspielen auch der Juniorenbegleiter). Diese Unterschrift dient zur Kenntnisnahme und verpflichtet die gegnerische Mannschaft in keiner Weise den Protestgrund gutzuheissen.

3. Innert 3 Tagen nach dem Spiel

Der protestierende Verein muss seinen Protest schriftlich und mit rechtsgültiger Unterzeichnung an die offizielle Adresse des FVRZ einreichen.

Innerhalb der gleichen Frist muss die Protestkaution (Fr. 200.00 für Spiele der 2. Liga Herren/Frauen, Fr. 150.00 für die übrigen Verbandsspiele) gemäss Wettspielreglement dem FVRZ auf das Postcheckkonto 80-3457-6 einbezahlt werden. Dem Protest muss eine Kopie des Postempfangsscheins oder der Überweisungsbestätigung über die Zahlung beigelegt werden.

Die Protestbestätigung (**siehe Muster, Homepage FVRZ, Rubrik „Formulare“**) hat Folgendes zu beinhalten:

- die genaue Tatsachen-Darstellung
- die Angabe von Zeugen unter Beilage von Beweismitteln
- die klar formulierte Darlegung der Protestgründe
- die Anträge